

## BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

IX ZR 175/16

vom

20. September 2016

in dem Rechtsstreit

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter

Prof. Dr. Kayser, den Richter Prof. Dr. Gehrlein, den Richter Vill, die Richterin

Lohmann und den Richter Dr. Schoppmeyer

am 20. September 2016

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem

Beschluss des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg

vom 28. Juni 2016 wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig

verworfen.

Gegenstandswert: 15.240,44 €

## Gründe:

1

Die Eingabe der Beklagten ist als Nichtzulassungsbeschwerde im Sinne des § 544 ZPO auszulegen. Die Beklagten begehren die Aufhebung des Beschlusses vom 28. Juni 2016, mit dem das Berufungsgericht ihre Berufung gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückgewiesen hat. Gegen diesen Beschluss steht den Beklagten nach § 522 Abs. 3, § 544 Abs. 1 Satz 1, § 542 Abs. 1 ZPO die Nichtzulassungsbeschwerde zu. Hingegen liegt im Kostenfestsetzungsverfahren noch keine anfechtbare Entscheidung vor. Bislang wurde nur der Kostenfestsetzungsantrag der Gegenseite mit Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

2

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist gemäß § 552 Abs. 1, § 572 Abs. 2 ZPO als unzulässig zu verwerfen. Der Wert der von den Beklagten mit der Revision geltend zu machenden Beschwer übersteigt einen Betrag von 20.000 € nicht (§ 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO). Die Beklagten sind nach der Zurückweisung ihrer Berufung mit einem Wert von 15.240,44 € unterlegen. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist auch deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt wurde (§ 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO).

Kayser		Gehrlein		Vill
	Lohmann		Schoppmeyer	

Vorinstanzen:

LG Aschaffenburg, Entscheidung vom 15.01.2016 - 23 O 83/15 - OLG Bamberg, Entscheidung vom 28.06.2016 - 3 U 26/16 -